

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementpreis mit der tagl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie Frauenwelt und Jugend einschließlich Erziehung monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährlich M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn M. 5.—, erscheint tagl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Gr. Zingierstraße 14, II. Tel. 3463.
Sprechstunde: nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.
Expedition: Gr. Zingierstraße 14. Tel. 1769.
Beschäftszeit: von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Interate werden die 6gepaltenen Beilagen mit 30 Pf. berechnet, bei dreimonatlicher Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsangelegen 25 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im Voraus zu bezahlen. — **Telegramm-Adresse:** Dresdner Volkszeitung.

Nr. 185.

Dresden, Dienstag den 12. August 1913.

24. Jahrg.

Der Werner Bund will erfahren haben, daß Bayern und Preußen bereit sind, im Bundesrat für die Aufhebung des Jesuitengesetzes einzutreten.

In Rumänien und Bulgarien ist die Demobilisierung der Truppen angeordnet.

Eine Proklamation des bulgarischen Königs an die Armee fordert die kriegerische Vorbereitung für „bessere Tage“.

Die österreichische Regierung soll nach Wiener Meldungen an der Revision des Bukarester Vertrages festhalten.

Bei einer Panik in einem Kinetographentheater in der spanischen Stadt Gandia wurden 49 Personen verletzt.

Erfinder und Unternehmer.

Der Entwurf eines Patentgesetzes, der vom Reichsamt des Innern ausgearbeitet, den Bestimmungen der Bundesstaaten mit dem Ersuchen um Prüfung vorgelegt und in Nr. 162 des Reichsanzeigers veröffentlicht worden ist, soll die Reform des deutschen Erfinderrechts bringen, die seit Jahren, vor allem von den technischen Angehörigen, verlangt wird. Aber wie hier ein Techniker bereits dargelegt hat, ist der Entwurf weit entfernt davon, das zu bringen, worauf es den Technikern vor allem ankommt, nämlich, daß der Erfinder unter allen Umständen ein Anrecht auf das alleinige Verfügensrecht über seine Erfindung hat, das die Erfindung, wo und wie auch immer sie entsteht, als Eigentum des Erfinders ist. Während nämlich im § 3 ausdrücklich gesagt wird, auf die Geltendmachung des Patents habe der Erfinder Anspruch, lautet der § 10:

Die Ansprüche des Erfinders, der in einem gewerblichen Unternehmen angestellt ist, gehen, soweit nicht anders vereinbart ist, auf den Unternehmer über, wenn die Erfindung ihrer Art nach im Verlaufe der Aufgaben des Unternehmens liegt und die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den Obliegenheiten des Angestellten gehört; ausgenommen sind die im § 6 bezeichneten Ansprüche.

Der Angestellte kann, wenn das Patent erteilt ist, von dem Unternehmer eine Vergütung verlangen. Ist über Art und Höhe der Vergütung weder durch die Bemessung des Gehalts oder des Lohnes noch sonst eine Vereinbarung getroffen, so bestimmt darüber der Unternehmer nach billigem Ermessen. Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Angestellten; die Vorschriften des § 315 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Ist vereinbart, daß dem Angestellten keinerlei Vergütung für künftige Erfindungen zuzuführen ist, so kann der Unternehmer übergehen, so kann sich der Unternehmer darauf nicht berufen. Die Betriebe, Anstalten, Anlagen und Vergütungen, welche unter der Verwaltung des Reichs, eines Bundesstaats, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes stehen, sind als gewerbliche Unternehmen im Sinne des Absatz 1 nicht anzusehen.

Der § 6, auf den hier Bezug genommen wird, besagt: Der Erfinder hat Anspruch darauf, daß er bei Erteilung des Patents und in den Veröffentlichungen des Patentamts als Erfinder genannt wird. Die Zustimmung dessen, dem das Recht aus der Anmeldung oder aus dem Patente zusteht, ist erforderlich. Die Zustimmung ist dem Patentamt gegenüber zu erklären; sie ist unentziehlich.

Der Erfinder, dessen Erfindung ein anderer, der nicht Erfinder ist, angemeldet hat, kann von demjenigen, dem das Recht aus der Anmeldung oder aus dem Patente zusteht, verlangen, daß er die Zustimmung erteilt. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung des Patents (§ 37) durch Klage geltend gemacht ist.

Die technischen Angestellten sollen danach also auf ihre im Betriebe des Unternehmers gemachten Erfindungen keine anderen Ansprüche haben als die: daß sie als Erfinder genannt werden, d. h. in den Veröffentlichungen des Patentamts, und daß sie vom Unternehmer für ihre Erfindung „nach billigem Ermessen“ eine Vergütung erhalten. Verträge, die den Anspruch auf Vergütung aufheben, sollen ungültig sein.

Werden diese Bestimmungen Gesetz, so bleibt für die Angestellten zwar nicht alles beim alten, denn ein kleiner Fortschritt wird immerhin erzielt, aber die Angestellten werden nicht Eigentümer ihrer Erfindung und sind somit so unbeschützt wie zuvor. Im Reichstage wird deshalb auf eine wesentliche Abänderung und Verbesserung des Entwurfs gedrungen werden müssen. Es muß verlangt werden, daß das Erfinderrechts nicht nur dem Erfinder, sondern auch dem Vereinigten Staaten von Nordamerika und in England der Fall ist. In den Vereinigten Staaten kann nur der „wahre und erste Erfinder“ um ein Patent nachsuchen, und er muß einen Eid leisten, daß er auch wirklich der wahre Erfinder sei. Im Falle seines Ablebens kann der Testamentsvollstrecker für die Erben um das Patent nachsuchen. Ähnlich lautet die gesetzliche Bestimmungen in England, wo auch nur der „wahre Erfinder“ um das Patent nachsuchen kann mit der ebenfalls in England, ferner in den englischen Kolonien, in Dänemark, Finnland, Italien, Norwegen, Österreich, in der Schweiz, in Ungarn erhält nur der Erfinder oder der Urheber das Patent, während in Frankreich und in Spanien jedermann um ein Patent nachsuchen kann, wie zur-

zeit in Deutschland. Nach dem Gesetz in Österreich gelten dort Arbeiter, Angestellte, Staatsbedienstete als Urheber der von ihnen im Dienst gemachten Erfindungen. Entgegenliegende Vertragsbestimmungen sind dann ohne rechtliche Wirkung, wenn durch sie dem Angestellten der angemessene Nutzen aus der Erfindung entzogen wird.

Die meisten anderen Länder, fast alle Länder, die überhaupt ein Patentgesetz haben, mit Ausnahme von Frankreich und Spanien, haben also bereits ein besseres Erfinderrechts als das, was in Deutschland als neueste Reform vorgeschlagen wird. Man unter allen Umständen nur der Erfinder um ein Patent nachsuchen, so ist der Kapitalist in jedem einzelnen Falle gezwungen, dem Erfinder das Patent abzukaufen. Das ist es, was mit Recht auch in Deutschland die technischen Angestellten verlangen. Sie werden sich allerdings darüber ferner Täuschung hingeben, daß in der kapitalistischen Gesellschaft auch das beste Erfinderrechts den vom Unternehmer wirtschaftlich abhängigen Angestellten nicht das volle Eigentumsrecht an ihren Erfindungen garantiert. Fast jede Erfindung, die unter § 10 des vom Reichsamt des Innern ausgearbeiteten vorläufigen Entwurfs eines Patentgesetzes fällt, eine Erfindung also, die ihrer Art nach im Bereiche der Aufgaben des Unternehmens liegt und die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den Obliegenheiten des Angestellten gehört, betrifft die Verbesserung des Produktes oder der technischen Einrichtungen des Betriebes, in dem der Angestellte tätig ist. Ein Verkauf der Erfindung des Angestellten an eine Konkurrenzfirma wäre natürlich nur bei gleichzeitiger Aufgabe der Stellung möglich, was bei den zahlreichen kleinen Erfindungen für den Angestellten mit größerem wirtschaftlichen Schicksal verknüpft sein könnte, als für die Erfindung der Arbeiter oder Angestellten eine Erfindung in der Regel dem Unternehmer, in dessen Betrieb er beschäftigt ist. Nur ist der Unternehmer in diesen Dingen vernünftiger und wirtschaftlicher als die meisten seiner Kollegen in Deutschland; er weiß, daß eine gute Vergütung zu Erfindungen anreizt, und der rasche technische Fortschritt in Amerika ist nicht zuletzt auf die Tatsache zurückzuführen, daß auch die Angestellten und Arbeiter für ihre Erfindungen relative hohe Entschädigungen bekommen. Der Arbeiter ist aber stets der Verkäufer seines geistigen Eigentums, er hat die Möglichkeit wenigstens, das Patent seinem Arbeitgeber nicht unter allen Umständen abzulassen zu müssen, und gelangt ihm einmal eine große Erfindung, so kann er auch auf einer hohen Verkaufsumme bestehen oder verhandeln, seine Erfindung mit Hilfe anderer auszunutzen.

Die gesetzliche Bestimmung, daß nur der wahre Erfinder um ein Patent nachsuchen kann, hat demnach für die Angestellten einen hohen Wert, auch wenn damit dem Erfinder in der kapitalistischen Gesellschaft noch lange nicht das gewährt wird, was ihm von Rechts wegen zukommen sollte. Aber auch für die Verwaltung der Technik und der Industrie im allgemeinen wäre es von Vorteil, wenn dem Erfinder unter allen Umständen das Eigentumsrecht an seiner Erfindung zugesprochen würde. Der jetzige Zustand in Deutschland, an dem nur wenig geändert werden würde, wenn keine andere Reform des Patentgesetzes zustande käme, als die, die vom Reichsamt des Innern vorgeschlagen wird, verhindert ja geradezu Erfindungen durch Angestellte und Arbeiter. Jedenfalls aber erzieht er nicht dazu, daß Arbeiter und Angestellte im Betriebe eines Unternehmers auf Verbesserungen des Produktes und der Technik sinnen. Er schädigt also die technischen Angestellten und Arbeiter und ist auch zum Nachteil der Unternehmer selbst. Eine Reform des Patentgesetzes muß mit diesem Zustand aufhören, wenn sie überhaupt einen Zweck haben soll.

Diplomaten-Anarchie.

Noch läßt sich nicht übersehen, ob die diplomatische Wirren, die mit dem Bukarester Friedensschluß über die europäischen Kabinette gekommen ist, einer milden Lösung entgegengehen wird, oder ob sie zu weiteren und größeren Schwierigkeiten führen wird.

In Österreich hat der Deveschenwechsel zwischen dem deutschen Kaiser und dem König von Rumänien große Befürchtung verursacht. Die meisten Wiener Blätter, abgesehen von den unmittelbaren Erklärungen der Kaiserin, wenden sich gegen die Politik des Grafen Berchtold, ohne aber zugleich ihr Ersauern und Missfallen über die Art des reichsdeutschen Vorgehens zu verbergen. Die Neue Freie Presse führt unter anderem aus:

Die Deveschen, die zwischen dem König Karol und dem deutschen Kaiser geschloffen wurden, gehören zu den wichtigsten Stundgesamten sind. Schon längere Zeit war es bekannt, daß zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland in der Beurteilung der Balkanfrage die verschiedensten Ergeben haben. Der Deveschenwechsel zwischen Karol und Kaiser Wilhelm macht diese Gegensätze in der Haltung der beiden Verbündeten ganz offenkundig. Während die österreichisch-ungarische Monarchie den Standpunkt hat, daß die in Bukarest geschloffenen Vereinbarungen über die künftigen Grenzen zwischen den einzelnen Balkanstaaten einer Heberhebung durch die Großmächte unterzogen werden sollen, telegraphiert König

Karol an Kaiser Wilhelm, daß dieser Forderung definitiv sei. Die Antwort Kaiser Wilhelms bestätigt diese Auffassung, und damit wird vor ganz Europa mitgeteilt, daß in einem so wichtigen Punkte der österreichisch-ungarischen Orientpolitik das Deutsche Reich nicht mehr auf unserer Seite steht.

Das genannte Wiener Blatt erinnert ferner an den Gegenstand, der sich in der Ernennung des griechischen Leutnants zum deutschen Generalkonsul in Athen zeigt, während die österreichische Politik die Rückgabe Marasch an Bulgarien befürwortet. Andererseits verläutet aus Wien, daß die dortige Regierung an ihrer Absicht festhalte, die Revision des Bukarester Vertrages herbeizuführen; man hoffe, daß in Berlin der Widerstand gegen die Revisionspolitik zurücktreten werde.

Als ein bezeichnendes Symptom der ungewissen Zukunft ist ferner die Proklamation anzusehen, die der Kaiserentwurf im Namen der Armee erteilt. In dieser Proklamation wird von dem Siegen über die Türken gesprochen, dann heißt es darin:

„Soldaten! In dem Augenblick, wo ihr an den heimatlichen Feldern zurückkehren sollt, traf uns ein neuer Schlag. Unsere Verbündeten, mit denen wir ganz bestimmte Verträge hatten, verrieten uns und wollten uns das entziehen, was durch das Blut von Hundstuden von Helden erlauft war. Entrüstet über diesen Verrat konnte die ganz bulgarische Nation vom Haufe des Feindes bis zu dem letzten Bauern und Arbeiter diese Veranlassung nicht hinnehmen. Die bulgarische Nation hätte freiwillig und kampflustig mit Konstantin, Dobra, Berlepe, Saloniki, Serres und anderen bulgarischen Städten vertrieben, wo unsere Plünderer leben. Demnach fordert von uns allen Verbündeten, müht ihr euch nicht, einen schmerzlichen Kampf von neuem zu beginnen. Er wäre von Erfolg gekrönt gewesen, wenn nicht eine Reihe unvorhergesehener politische Zwischenfälle unsere Kräfte gelähmt hätte. Von allen Seiten bedrängt, haben wir uns gezwungen, dem Frieden von Bukarest zu unterzeichnen, da unser Vaterland nicht in ständiger Gefahr zu liegen, alles zu verlieren. Geduldet und erduldet, aber nicht bezwungen, mühen wir unsere glorreichen Kämpfe für bessere Tage zusammenzufassen.“

Schließlich sagt die Proklamation: „Erzähler euren Kindern und Enkeln von der Tapferkeit der bulgarischen Soldaten und bereitet sie vor, eines Tages das ruhmvolle Werk zum Abschluß zu bringen, das ihr begonnen habt.“ Dies alles klingt wahrhaftig nicht danach, als werde sich Bulgarien bei den Resultaten von Bukarest begnügen. Die Friedenskontrahenten werden sogleich wieder als Verräter angesehen und die bulgarische Armee wird aufgefordert, sich auf „bessere Tage“ vorzubereiten, wo „das ruhmvolle Werk“ zum Abschluß kommen soll. Der Bukarester Friede soll danach nicht den Abschluß des Streites bringen, sondern nur eine Pause, die mit neuen Kriegsvorbereitungen erfüllt sein wird.

Bulgarische Stimmung.

Sofia, 11. August. Die gesamte bulgarische Presse erklärt einmütig, daß der Friedensvertrag, der in Bukarest abgeschlossen wurde, unersichtlich den Erfolg haben werde, die Wirren auf dem Balkan anzuhäufen zu lassen, was nur dadurch vermieden werden könnte, daß die Ungerechtigkeit, die in Bukarest begangen wurde, gutgemacht wird. Der Vertrag von Bukarest verpflichtet Bulgarien, erneut zu demobilisieren, trotz der Anwesenheit der Türken in Thrakien. Die Türkei läßt fort, Truppen anzuhäufen, deren Zahl bereits 200 000 Mann erreicht.

Entlassung der Truppen.

Sofia, 11. August. Die Demobilisierung beginnt heute. Die Truppen sind bereits auf dem Marsche in ihre früheren Garnisonen begeben.

Bukarest, 11. August. Der König hat den Befehl zur Demobilisierung unterzeichnet, welche am 13. August beginnen wird.

Abwanderung aus Furcht vor den Bulgaren.

Athen, 11. August. Die Bewohner der Stadt Pelinik in mitteren Strumatal befinden sich in Verzweiflung über die Zuteilung der Stadt an Bulgarien, von dessen Truppen sie während des letzten Krieges so viel gelitten haben. Die Einwohner der Stadt beschließen, auf griechisches Gebiet abzuwandern und bitten den König, die Armee solange in der Stadt zu belagern, bis sie ihren Ausweg vorzuziehen hätten. Der König verspricht, die Auswanderung zu unterstützen. Desgleichen sollen die griechischen und türkischen Bewohner des Dorfes Startitowo und der Städte Petritsch und Kewrosop beschließen, auf griechisches Gebiet abzuwandern.

Serbischer Pump in Frankreich.

Paris, 11. August. Der serbische Gesandte Bedulich hat dem Minister des Auswärtigen Schöen in Auftrag der Welgrader Regierung Unterstützung für die vollständige diplomatische Anerkennung der Serben während der letzten Balkankriege gebittet hat. Hierbei nahmen die beiden Staatsmänner Anlaß zu einer Aussprache über die durch den Friedensschluß geschaffene Lage. Die Welgrader Regierung wird den französischen Geldmarkt zu großen Schwierigkeiten durchaus genötigt werden. Der Mindestbedarf Serbiens wird mit 600 Millionen Frank bemessen. Von dieser Summe sollen für Anleihenverschaffung und Unterstützung der Zivilbevölkerung der in beiden Feldzügen betroffenen etwa 200 Millionen dienen. Umfassende Bauarbeiten in den zerstörten Ortschaften, Rekrutierungen von Kriegswaffen, Versorgung der Offizierskader und Mannschaften sind unabwe-